



Trachselwald - Heimisbach

Botschaft

des Gemeinderates

zur

Einwohnergemeindeversammlung von

Mittwoch, 28. Juni 2017, 20.00 Uhr

Mehrzweckanlage Chramershus, Heimisbach

Vorwort



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Trachselwald

Sie erhalten heute die Botschaft des Gemeinderates, in welcher die Geschäfte der kommenden Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2017 vorgestellt werden.

Wo Menschen arbeiten, passieren Fehler.

So ein Fehler ist uns passiert, als wir an einer Gemeinderatssitzung feststellen mussten, dass wir das Urnenabstimmungsreglement und die damit verbundene Anpassung des aktuellen Organisationsreglements (OgR), welches für die Abstimmung an der Gemeindeversammlung vorgesehen war, nicht früh genug im Gemeinderat verabschiedet haben und damit die gesetzlich vorgeschriebene Auflagefrist von 30 Tagen nicht einhalten konnten.

So hat der Gemeinderat entschieden, die Gemeindeversammlung zu verschieben.

Mit einem Flugblatt und im Anzeiger wurden Sie dazu informiert.

Aufgrund der zahlreichen Traktanden wird eine stattliche Anzahl Bürger zu der Gemeindeversammlung erwartet. So hat der Gemeinderat entschieden, dass diese Gemeindeversammlung nicht wie üblich in einem der Gasthöfe sondern in der Mehrzweckanlage durchgeführt wird.

Wichtige Geschäfte stehen dieses Mal an. Ihre Meinung ist gefragt, Ihre Stimme zählt, Ihre Teilnahme an der Versammlung ist wichtig!

Ich freue mich, Sie am 28. Juni 2017 begrüßen zu dürfen und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Kathrin Scheidegger, Gemeindepäsidentin

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

von Mittwoch, 28. Juni 2017, 20.00 Uhr in der Mehrzweckanlage Chramershus, Heimisbach

Traktanden

1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2016
2. Teilrevision Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald
3. Reglement über die Urnenabstimmungen, Neufassung
4. Schulhaus Thal, weiteres Vorgehen
5. Neubau ARA-Leitung Liechtguetbach-Sänggeberg, Kreditbewilligung
6. Kanalfernsehen, Spülung ARA-Leitungen, Kreditbewilligung
7. Umgestaltung Schulhausgarten, Kreditbewilligung
8. Kreditabrechnungen
9. Informationen, Verschiedenes

Die Reglemente gemäss Traktandum 2 und 3 liegen 30 Tage vor der Versammlung öffentlich auf und können auf der Gemeindeverwaltung Trachselwald in Heimisbach bis am 26. Juni 2017 eingesehen werden, wie auch die weiteren Unterlagen zu den traktandierten Geschäften. Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten herzlich eingeladen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und sind innert 30 Tagen nach der Versammlung, schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalter, Verwaltungskreis Emmental, Dorfstrasse 21, Postfach 754, 3550 Langnau i. E., einzureichen. Auf die Rügepflicht gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes wird hingewiesen.

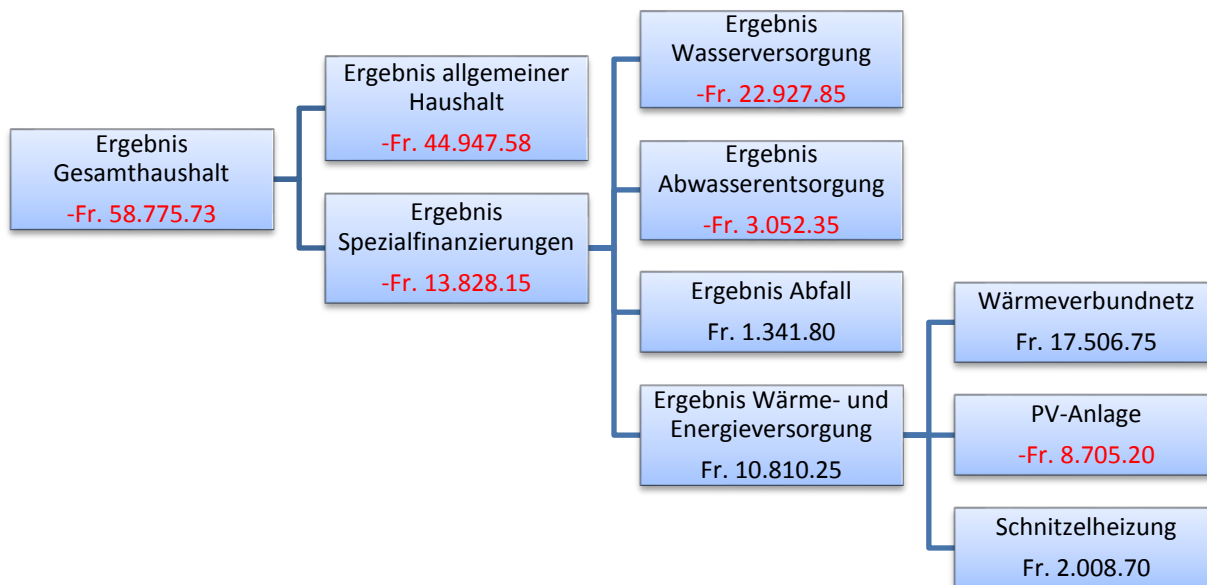
Das Protokoll dieser Versammlung wird vom 6. Juli 2017 bis 26. Juli 2017 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegen. Es wird auch auf der Homepage verfügbar sein. Während dieser Zeit kann dagegen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Informationen und Anträge zu den Traktanden:

1. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2016

Ergebnisse

Nach HRM2 muss das Ergebnis des Gesamthaushaltes von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Die Ergebnisse im Überblick:



Eckdaten

| | Rechnung 2016 | Budget 2016 | Rechnung 2015 |
|-----------------------------------|---------------|-------------|---------------|
| Jahresergebnis ER Gesamthaushalt | -58.775.73 | -57.800 | n.v. |
| Jahresergebnis ER Allg. Haushalt | -44.947.58 | -27.900 | n.v. |
| Jahresergebnis Spezialfinanz. | -13.828.15 | -29.900 | n.v. |
| Steuerertrag natürliche Personen | 1.310.447.24 | 1.370.000 | 1.417.699.80 |
| Steuerertrag juristische Personen | 56.522.35 | 7.500 | 57.223.35 |
| Liegenschaftssteuer | 125.185.60 | 120.000 | 123.250.15 |
| Nettoinvestitionen | 639.380.95 | 981.200 | 626.492.55 |
| Bestand Finanzvermögen | 4.824.290.48 | - | 5.752.257.26 |
| Verwaltungsvermögen Gesamthaush. | 2.152.491.65 | - | 1.669.916.60 |
| Fremdkapital | 702.930.60 | - | 1.264.848.15 |
| Eigenkapital (29) | 6.273.851.53 | - | 6.157.325.71 |
| Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 2.018.698.34 | - | 2.063.645.92 |

Gestufferter Erfolgsausweis gesamter Haushalt

| | | Rechnung '16 | Budget '16 |
|----|---|---------------------|------------------|
| 30 | Personalaufwand | 576'523.05 | 604'100 |
| 31 | Sach- und übriger Betriebsaufwand | 619'291.32 | 580'700 |
| 33 | Abschreibungen Verwaltungsvermögen | 156'805.90 | 199'400 |
| 35 | Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen | 200'158.00 | 110'500 |
| 36 | Transferaufwand | 1'854'776.80 | 1'753'600 |
| 37 | Durchlaufende Beiträge | 4'410.00 | 5'000 |
| | Total Betrieblicher Aufwand | 3'411'965.07 | 3'253'300 |

| | | Rechnung '16 | Budget '16 |
|----|---|---------------------|------------------|
| 40 | Fiskalertrag | 1'549'815.69 | 1'525'300 |
| 41 | Regalien und Konzessionen | 44'683.00 | 42'000 |
| 42 | Entgelte | 442'675.45 | 399'600 |
| 43 | Verschiedene Erträge | 14'280.00 | |
| 45 | Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen | 26'708.00 | 33'300 |
| 46 | Transferertrag | 1'162'750.25 | 1'124'100 |
| 47 | Durchlaufende Beiträge | 4'410.00 | 2'000 |
| | Total Betrieblicher Ertrag | 3'245'322.39 | 3'126'300 |
| | ERGEBNIS AUS BETRIEBLICHER TÄTIGKEIT | -166'642.68 | -127'000 |
| 34 | Finanzaufwand | 53'635.25 | 31'100 |
| 44 | Finanzertrag | 163'193.75 | 105'100 |
| | ERGEBNIS AUS FINANZIERUNG | 109'558.50 | 74'000 |
| | OPERATIVES ERGEBNIS | -57'084.18 | -53'000 |
| 38 | Ausserordentlicher Aufwand | 23'462.05 | 40'300 |
| 48 | Ausserordentlicher Ertrag | 21'770.50 | 35'500 |
| | AUSSERORDENTLICHES ERGEBNIS | -1'691.55 | -4'800 |
| | GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG | -58'775.73 | -57'800 |

Ergebnis Gesamthaushalt

Der Gesamthaushalt schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 58.775.73 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 57.800.--. Die Schlechterstellung gegenüber dem Budget 2016 beträgt Fr. 975.73.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt

Der Allgemeine Haushalt schliesst nach Vornahme der Abschreibungen mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 44.947.58 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 29.900.--. Die Schlechterstellung beträgt Fr. 15.047.58.

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist Fr. 27.576.95 tiefer als budgetiert. Tiefere Sitzungsgelder und die Reduktion um 10 Stellenprozente in der Verwaltung sind die Gründe dafür.

Sachaufwand

Der Sachaufwand liegt Fr. 38.591.32 über dem Budget. Trotz Minderaufwendungen wurden in den Bereichen Verwaltungsliegenschaften Unterhalt und Ver- und Entsorgung, höhere Lehrmittel durch mehr Schüler und eine zusätzliche Kindergartenklasse, ausserordentlicher Informatikunterhalt in der Schule, höhere Unterhaltskosten in der Schulliegenschaft, bei den Schülertransporten, Dienstleistungen im Kulturbereich, höher Unterhaltskosten in der Wasserversorgung (Leck), höhere Kosten beim Friedhofunterhalt und ausserordentlichen Aufwendungen in der Raumplanung die Budgetkredite überschritten.

Abschreibungen

Die Abschreibungen liegen um Fr. 42.594.10 unter dem Budget. Das bestehende Verwaltungsvermögen (Art. T2-4 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 Übergangsbestimmungen GV) wurde per 1.1.2016 zu Buchwerten in HRM2 übernommen und beträgt Fr. 1.090.115.40. Dieses wird innert 10 Jahren, mit jährlich Fr. 109.011.55 abgeschrieben. Vor der definitiven Bereinigung wurden rund Fr. 1,7 Mio. berücksichtigt.

Transferaufwand

Der Transferaufwand liegt Fr. 101.176.80 über dem Budget. Die Entschädigungen an den Kanton lagen um rund Fr. 90.000.-- (zus. Kindergartenklasse) und die Entschädigungen an Gemeinden um rund Fr. 41.000.-- (höhere Schulgelder) über dem Budget.

Die Beiträge an Gemeinwesen und Dritte wurde um rund Fr. 30.000.-- unterschritten.

Fiskalertrag

Die Einnahmen aus Steuern liegen knapp Fr. 25.000.-- über dem Budget. Die Einkommens- und Vermögenssteuern lagen um rund Fr. 47.000.-- unter dem Budget. Höhere Gewinnsteuern juristische Personen, Quellensteuern, Vermögensgewinnsteuern und Sonderveranlagungen machten die Unterschreitung wieder wett.

Finanzertrag

Der Finanzertrag liegt rund Fr. 58.000.-- über dem Budget. Vorgesehene Umstrukturierungen und der Verkauf einer Liegenschaft wurden nicht, resp. später realisiert. Dies führte zu höheren Mietzinseinnahmen im FV und VV.

Finanz- und Lastenausgleich

Die Entschädigungen aus dem Finanz- und Lastenausgleich betragen Fr. 1.001.308.-- und liegen Fr. 4.692.-- unter dem Budget.

Spezialfinanzierungen (SF)

| SF Wasserversorgung | | |
|-----------------------------------|---------------|------------|
| | Rechnung 2016 | Budget '16 |
| Erfolg | -22'927.85 | -13'200 |
| Bestand Werterhalt per 31.12.2016 | 773'808.25 | |
| Eigenkapital SF per 31.12.2016 | 38'573.45 | |

Eine Leckreparatur der Hydrantenleitung verursachte einen höheren Aufwand.

| SF Abwasserentsorgung | | |
|------------------------------------|---------------|------------|
| | Rechnung 2016 | Budget '16 |
| Erfolg | -3'052.35 | -18'500 |
| Verwaltungsvermögen per 31.12.2016 | 46.622.90 | |
| Bestand Werterhalt per 31.12.2016 | 1'112'859.25 | |
| Eigenkapital SF per 31.12.2016 | 106'154.65 | |

Nicht budgetierte Anschlussgebühren führten zu einer kleineren Entnahme aus dem Eigenkapital.

| SF Abfall | | |
|--------------------------------|---------------|------------|
| | Rechnung 2016 | Budget '16 |
| Erfolg | 1'341.80 | 1'800 |
| Eigenkapital SF per 31.12.2016 | 107'675.40 | |

Die Budgetvorgaben wurden ziemlich genau erreicht.

Erfolgsrechnung

| | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|--|----------------------------|------------|--------------------|---------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 0 Allgemeine Verwaltung | 627.949.82 | 56'345.30 | 605'000 | 57'600 |
| Nettoergebnis | | 571.604.52 | | 547'400 |
| <i>Die Budgetposten konnten gut eingehalten werden. Infolge geringerer Teuerung fiel der Lohnaufwand rund Fr. 13.000.-- geringer aus, als budgetiert. Die Abweichungen verursachten vor allem die interne Verrechnung der Heizkosten der Verwaltungsliegenschaften von rund Fr. 35.000.-- und unvorhergesehener Unterhalt (Sanierung Studio Gemeindehaus) von rund Fr. 10.000.--</i> | | | | |

| | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|---|----------------------------|-----------|--------------------|--------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 1 Öffentliche Ordnung + Sicherheit | 121.594.94 | 93'743.75 | 125'300 | 98'700 |
| Nettoergebnis | | 27.851.19 | | 26'600 |
| <i>Die Budgetwerte wurden sehr gut eingehalten.</i> | | | | |

| | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|--|----------------------------|------------|--------------------|---------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 2 Bildung | 817'417.01 | 181'702.85 | 703'600 | 110'400 |
| Nettoergebnis | | 635'714.16 | | 593'200 |
| <i>Durch die Neueröffnung einer zusätzlichen Kindergartenklasse erhöhte sich der Kantonsanteil um Fr. 35.000.--. Die Verschiebungen der Schülerzahlen von und an andere Gemeinden gleichen sich in etwa aus.</i> | | | | |

| | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|---|----------------------------|-----------|--------------------|--------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 3 Kultur, Sport+Freizeit, Kirche | 28'033.85 | 7'366.75 | 27'400 | 4'000 |
| Nettoergebnis | | 20'667.10 | | 23'400 |
| <i>Die Budgetwerte wurden sehr genau eingehalten.</i> | | | | |

| | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|---|----------------------------|----------|--------------------|--------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 4 Gesundheit | 3'379.55 | | 4'600 | |
| Nettoergebnis | | 3'379.55 | | 4'600 |
| <i>Die Budgetwerte wurden sehr genau eingehalten.</i> | | | | |

| | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|--|----------------------------|------------|--------------------|---------|
| | Aufwand | Ertrag | Aufwand | Ertrag |
| 5 Soziale Sicherheit | 737'100.50 | 2'925.60 | 723'300 | 500 |
| Nettoergebnis | | 734'174.90 | | 722'800 |
| <i>Der Gemeindeanteil Lastenausgleich Sozialhilfe war Fr. 20.000 höher als budgetiert.</i> | | | | |

| | | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|---|--|----------------------------|------------|--------------------|---------|
| 6 | Verkehr/Nachrichtenübermittlung | 216.295.10 | 7'750.60 | 230'800 | 9'500 |
| | Nettoergebnis | | 208.544.50 | | 221'300 |
| <i>Die Budgetvorgaben konnten durch Minderaufwendungen von rund Fr. 11.000.-- bei den Gemeindestrassen unterschritten werden.</i> | | | | | |

| | | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|--|-------------------------------------|----------------------------|------------|--------------------|---------|
| 7 | Umweltschutz und Raumordnung | 376.049.85 | 308.112.75 | 353'400 | 298'400 |
| | Nettoergebnis | | 67'937.10 | | 55'000 |
| <i>Die SF Wasser, Abwasser und Abfall sind ausgeglichen. Aus dem Friedhofaufwand resultiert ein rund Fr. 12.000 höherer Aufwand infolge verzögerter Grabaufhebung.</i> | | | | | |

| | | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|--|------------------------|----------------------------|-------------|--------------------|---------|
| 8 | Volkswirtschaft | 151.830.80 | 191.443.50. | 101'100 | 132'800 |
| | Nettoergebnis | 39'612.70 | | 31'700 | |
| <i>Ertragsseitig sind höhere Konzessionsbeiträge und Elementarschadenbeiträge enthalten.</i> | | | | | |

| | | Jahresrechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|---|-----------------------------|----------------------------|--------------|--------------------|-----------|
| 9 | Finanzen und Steuern | 469.728.15 | 2.699.988.47 | 452'000 | 2'586'700 |
| | Nettoergebnis | 2.230.260.32 | | 2'134'700 | |
| <i>Der Steueraufwand fiel rund Fr. 6.000.-- höher aus. Die Erträge liegen Fr. 9.000.-- über dem Budget. Der Liegenschaftsaufwand FV ist durch Einlagen in die SF, Betriebskosten und Unterhalt insgesamt Fr. 96.000.-- höher und die Erträge um Fr. 46.000.--, da der vorgesehene Liegenschaftsverkauf nicht stattfand.</i> | | | | | |
| <i>Die planmässigen Abschreibungen auf dem bestehenden Verwaltungsvermögen betragen Fr. 109.011.60 und liegen durch die definitive Bereinigung des Verwaltungsvermögens per 1.1.2016 um rund Fr. 60.000.-- unter dem Budget.</i> | | | | | |

Investitionsrechnung

| | | Rechnung 2016 | | Budget 2016 | |
|---|----------------------------------|---------------|--------------|-------------|-----------|
| | | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| | Einwohnergemeinde Trachselwald | 1'719'857.95 | 1'719'857.95 | 2'385'200 | 2'385'200 |
| 0 | Allgemeine Verwaltung | 206'872.55 | 1'200.00 | 295'000 | 38'000 |
| | Nettoinvestition | | 205'672.55 | | 257'000 |
| 1 | Öffentliche Ordnung, Sicherheit | 8'866.50 | 3'000.00 | | |
| | Nettoinvestition | | 5'866.50 | | |
| 2 | Bildung | 164'627.95 | | 48'200 | |
| | Nettoinvestition | | 164'627.95 | | 48'200 |
| 6 | Verkehr, Nachrichtenübermittlung | 569'452.80 | 518'038.50 | 1'100'000 | 600'000 |
| | Nettoinvestition | | 51'414.30 | | 500'000 |
| 7 | Umweltschutz und Raumordnung | 81'744.00 | 18'000.00 | 240'000 | 64'000 |
| | Nettoinvestition | | 63'744.00 | | 176'000 |
| 8 | Volkswirtschaft | 148'055.65 | | | |
| | Nettoinvestition | | 148'055.65 | | |
| 9 | Passivierungen/Aktivierungen | 540'238.50 | 1'179'619.45 | 702'000 | 1'683'200 |
| | | 639'380.95 | | 981'200 | |

- 0 Bei der Sanierung des Gemeindehauses konnten bis Ende Jahr nicht alle vorgesehenen Arbeiten ausgeführt werden.
- 2 Durch die Verpflichtungskredite des Gemeinderates für die Sanierung des Hauswirtschaftsraumes und den Einbau von Gruppenräumen in der ehem. Wohnung sind die Ausgaben entsprechend höher.
- 6 Für die Sanierungsarbeiten bei der Latärnegrabestrasse wurden bis Ende Jahr deutlich tiefere Rechnungen fakturiert.
- 7 Für die Kanalisationsarbeiten fielen bis Ende Jahr ebenfalls deutlich tiefere Kosten an.
- 8 Restliche Sanierungskosten Schnitzelheizung aus dem Verpflichtungskredit vom 7.6.2013.

Bilanz

| | | 1.1.2016 | 31.12.2016 |
|-----|------------------------------|--------------|--------------|
| 1 | Aktiven | 7'422'173.86 | 6'976'782.13 |
| 10 | Finanzvermögen | 5'752'257.26 | 4'824'290.48 |
| 14 | Verwaltungsvermögen | 1'669'916.60 | 2'152'491.65 |
| 2 | Passiven | 7'422'173.86 | 6'976'782.13 |
| 20 | Fremdkapital | 1'264'848.15 | 702'930.60 |
| 29 | Eigenkapital | 6'157'325.71 | 6'273'851.53 |
| 290 | Verpflichtungen gegenüber SF | 491'940.54 | 452'512.64 |
| 293 | Vorfinanzierungen | 2'070'041.70 | 2'270'943.00 |
| 296 | Neubewertungsreserve FV | 1'531'697.55 | 1'531'697.55 |
| 299 | Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | 2'063'645.92 | 2'018'698.34 |

Nachkredite über Fr. 5.000.--

| | |
|-----------------------|----------------|
| Total | Fr. 516.791.46 |
| davon gebunden | Fr. 372.284.45 |
| Gemeinderatskompetenz | Fr. 144.507.01 |
| zu beschliessen | Fr. 0 |

FINANZKENNZAHLEN

Gesamthaushalt

| Kennzahl | | Kommentar |
|--------------------------------------|---------------|--|
| Nettoverschuldungsquotient | -174.0 % | Nettoschulden in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich). Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrestanzen erforderlich sind, um die Nettoschulden abzutragen. Richtwert: < 100% gut. |
| Selbstfinanzierungsgrad | 42.7 % | Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 100% ideal. |
| Zinsbelastungsanteil | 0.1 % | Nettozinsen in % des Laufenden Ertrages. Der Zinsbelastungsanteil sagt aus, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst belastet ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum. Richtwert: 0-4% gut. |
| Bruttoverschuldungsanteil | 15.4 % | Bruttoschuld in % des Laufenden Ertrages. Die Bruttoverschuldung informiert über das Mass der Verschuldung einer Gemeinde. Richtwert: < 50% = sehr gut. |
| Investitionsanteil | 27.5 % | Bruttoinvestitionen in % der Gesamtausgaben. Der Investitionsanteil informiert über das Mass der Investitionstätigkeit einer Gemeinde. Aussage: < 10% = schwache Investitionstätigkeit. |
| Kapitaldienstanteil | 4.7 % | Kapitaldienst in % des Laufenden Ertrages. Der Kapitaldienstanteil informiert darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch Zinsendienst und Abschreibungen belastet ist. Richtwert: < 5% = geringe Belastung. |
| Nettoschuld pro Einwohner | -Fr. 4.218.38 | Die Nettoschuld pro Einwohner wird als Gradmesser für die Verschuldung verwendet. Ein negativer Wert entspricht einem Nettovermögen pro Einwohner. |
| Selbstfinanzierungsanteil | 8 % | Selbstfinanzierung in % des Laufenden Ertrages. Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit unserer Gemeinde. Je höher der Wert, desto grösser ist der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten. Richtwert: 10-20% = mittel |
| Nettozinsbelastungsanteil | -3.0 % | Finanzaufwand netto in % des Steuerertrages. Richtwert 0-4% = Sehr tiefe Belastung |
| Massgebliches Eigenkapital/Einwohner | Fr. 4.027 | |

Allgemeiner Haushalt

| Kennzahl | | Kommentar |
|--------------------------|--------|--|
| Selbstfinanzierungsgrad | 20.5 % | Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 100% ideal. |
| Bilanzüberschussquotient | 85.2 % | Bilanzüberschuss in % des Fiskalertrages (inkl. Finanzausgleich). Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von Aufwandüberschüssen, zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag sowie zur Verstärkung der Risikofähigkeit. Richtwert: > 60 % Gemeinden unter 2'000 Einwohner. |

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

| Kennzahl | | Kommentar |
|-------------------------|--------|---|
| Selbstfinanzierungsgrad | n.v. | Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 100% ideal. |
| Kostendeckungsgrad | 66.0 % | Ist der Kostendeckungsgrad grösser als 100, wurde ein "Gewinn" erwirtschaftet, ist er kleiner, ein "Verlust". |
| Werterhaltungsquote | 30.8 % | Erreicht der Wert 25 %, kann die Einlage reduziert, oder gar ganz weggelassen werden. |

Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

| Kennzahl | | Kommentar |
|-------------------------|---------|---|
| Selbstfinanzierungsgrad | 140.9 % | Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 100% ideal. |
| Kostendeckungsgrad | 97.9 % | Ist der Kostendeckungsgrad grösser als 100, wurde ein "Gewinn" erwirtschaftet, ist er kleiner, ein "Verlust". |
| Werterhaltungsquote | 21.4 % | Erreicht der Wert 25 %, kann die Einlage reduziert, oder gar ganz weggelassen werden. |

Spezialfinanzierung Abfall

| Kennzahl | | Kommentar |
|-------------------------|---------|---|
| Selbstfinanzierungsgrad | n.v. | Selbstfinanzierung in % der Nettoinvestitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt Antwort auf die Frage, wie weit die Investitionen aus selbst erarbeiteten Mitteln bezahlt werden können. Richtwert: > 100% ideal. |
| Kostendeckungsgrad | 101.8 % | Ist der Kostendeckungsgrad grösser als 100, wurde ein "Gewinn" erwirtschaftet, ist er kleiner, ein "Verlust". |

Spezialfinanzierung Wärme- und Energieversorgung (WEV)

| Kennzahl | | Kommentar |
|-------------------------|---------|---|
| Selbstfinanzierungsgrad | 22.2 % | |
| Kostendeckungsgrad | 108.3 % | Ist der Kostendeckungsgrad grösser als 100, wurde ein "Gewinn" erwirtschaftet, ist er kleiner, ein "Verlust". |

Gemäss Art. 71 der kant. Gemeindeverordnung (BSG 170.111) verabschiedet der Gemeinderat die Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde Trachselwald:

| | | | |
|-----------------|-------------------------------|-----|--------------|
| ERFOLGSRECHNUNG | Aufwand Gesamthaushalt | FR. | 3.549.379.57 |
| | Ertrag Gesamthaushalt | FR. | 3.490.603.84 |
| | Aufwand-/Ertragsüberschuss | FR. | -58.775.73 |

davon

| | | | |
|--|-------------------------------------|-----|--------------|
| | Aufwand Allgemeiner Haushalt | FR. | 3.121.304.12 |
| | Ertrag Allgemeiner Haushalt | FR. | 3.076.356.54 |
| | Aufwand-/Ertragsüberschuss | FR. | -44.947.58 |

| | | | |
|--|---------------------------------|-----|------------|
| | Aufwand Wasserversorgung | FR. | 67.357.90 |
| | Ertrag Wasserversorgung | FR. | 44.430.05 |
| | Aufwand-/Ertragsüberschuss | FR. | -22.927.85 |

| | | | |
|--|-----------------------------------|-----|------------|
| | Aufwand Abwasserentsorgung | FR. | 142.247.70 |
| | Ertrag Abwasserentsorgung | FR. | 139.195.35 |
| | Aufwand-/Ertragsüberschuss | FR. | -3.052.35 |

| | | | |
|--|----------------------------|-----|-----------|
| | Aufwand Abfall | FR. | 76.183.15 |
| | Ertrag Abfall | FR. | 77.524.95 |
| | Aufwand-/Ertragsüberschuss | FR. | 1.341.80 |

| | | | |
|--|---|-----|-----------|
| | Aufwand Wärme- und Energieversorgung WEV | FR. | 81.969.50 |
| | Ertrag WEV | FR. | 92.779.75 |
| | Aufwand-/Ertragsüberschuss | FR. | 10.810.25 |

| | | | |
|----------------------|---------------------------|-----|--------------|
| INVESTITIONSRECHNUNG | Ausgaben | FR. | 1.179.619.45 |
| | Einnahmen | FR. | 540.238.50 |
| | Nettoinvestitionen | FR. | 639.380.95 |

NACHKREDITE z.Hd. der Versammlung FR. 0

ANTRAG:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Jahresrechnung 2016 zu genehmigen und die gesamten Nachkredite von Fr. 621.681.95 zur Kenntnis zu nehmen.

2. Teilrevision Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald

An der Informationsveranstaltung über die Mitwirkungseingaben zur Neufassung des Organisationsreglementes vom 18. März 2017 im Chrummholzbad wurde die Einführung der Urnenabstimmung vorgestellt. Mit Abstimmungen an der Urne kann bei wichtigen Geschäften eine grössere Anzahl Stimmbürgerinnen und Stimmbürger erreicht werden.

Dies bedingt eine Anpassung des aktuellen Organisationsreglementes (Schaffung der Grundlage, dass Urnenabstimmungen durchgeführt werden können). Zudem müssen gemäss Vorprüfung und nach Vorgaben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung noch ein paar Artikel an übergeordnetes Recht angepasst werden.

Nachfolgend finden Sie die bisherigen Wortlaute und anschliessend die angepassten Artikel. Im anschliessenden Traktandum finden Sie gleich dazu das entsprechende Urnenabstimmungsreglement.

Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Trachselwald - **aktuelle Fassung**

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 50.000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Art. 19

² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Behandlungsfrist

Art. 23

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 25

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um den Vorschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Art. 26

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

Art. 74

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. (*Änderung vom 7.12.2009*)

Anhang I

Bei allen Kommissionen:
Finanzielle Befugnisse:

Verwendung von Voranschlagskrediten

Schulkommission

Mitgliederzahl:

7

Übergeordnete Stellen:

- administrativ: Gemeinderat
- fachlich: Schulinspektorat

Teilrevision Organisationsreglement - Änderungen/Neu:

- b) Sachgeschäfte **Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne
- a) die Annahme, Änderung und Aufhebung des Gemeindeorganisationsreglementes;
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung, soweit sie Art und Mass der zulässigen Nutzung des Bodens betrifft;
 - c) soweit Fr. 500.000.-- übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
 - d) über Initiativen.
 - e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzvereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- bb) Versammlung **Art. 4 a** Die Versammlung beschliesst
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen. Vorbehalten bleibt Art. 4.
 - b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung. Vorbehalten bleibt Art. 4.
 - c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die kantonale Gesetzgebung und Art. 4.
 - d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
 - e) die Jahresrechnung;
 - f) Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. c) soweit Fr. 50.000.--übersteigend.
 - g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden

Art. 19

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Behandlungsfrist

Art. 23

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten an der Urne die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Art. 23 a

Der Gemeinderat kann bei eingereichten Initiativen den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Abstimmung unterbreiten.

Art. 25

¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen.

Art. 26

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Art. 74

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Inkrafttreten

Art. 80

⁴ Die Reglementsänderung vom 28.6.2017 tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Anhang I

Bei allen Kommissionen:

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Schulkommission

Mitgliederzahl: 5
Übergeordnete Stelle: Gemeinderat

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, der Teilrevision des Organisationsreglementes zuzustimmen.

3. Reglement über die Urnenabstimmungen

Allgemeine Bestimmungen

| | |
|------------------------|---|
| Urneneschäfte | Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zum Entscheid über Sachgeschäfte an der Urne richtet sich nach dem Organisationsreglement (OgR). |
| Stimmrecht | Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt. |
| Briefliche Stimmabgabe | Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. |
| Stellvertretung | Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen. |
| Abstimmungstage | Art. 5 ¹ Die Abstimmungstage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen. |
| Urnenöffnungszeiten | Art. 6 ¹ Die Urnen sind am Abstimmungstag (Sonntag) analog der eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen, von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. ² In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren. |
| Druck der Stimmzettel | Art. 7 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Stimmzettel an. ² Finden gleichzeitig kantonale oder eidgenössische Wahlen und Abstimmungen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden. ³ Auf den Stimmzetteln sind die einzelnen Gegenstände, über die abgestimmt wird, zu bezeichnen. Zudem ist zu vermerken, dass eine Vorlage mit „Ja“ angenommen und mit „Nein“ verworfen werden kann. |
| Stimmrechtsausweis | Art. 8 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Stimmrechtsausweise spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach. ² Der Stimmrechtsausweis enthält folgende Angaben: a) Name, Vorname(n), Geschlecht, Geburtsjahr, Adresse der oder des Stimmberechtigten, b) Gibt Auskunft darüber, bei welchen Abstimmungen die oder der betreffende Stimmberechtigte teilnehmen darf, c) Datum der Abstimmung. |

³ Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keinen Stimmrechtsausweis erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung (Freitag) bis Büroschluss gestellt werden.

⁴ Der neue Stimmrechtsausweis ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Er darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung des Passes oder der Identitätskarte ausgehändigt werden.

| | |
|----------------------------|---|
| Zustellung der Stimmzettel | Art. 9 ¹ Die Stimmberechtigten erhalten die Stimmzettel spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Stimmzettel. |
| Abstimmungsbotschaft | ² Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen, die auch den Gegenargumenten Rechnung trägt. |
| Auflage der Stimmzettel | Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimmzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimmzettel dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden. |
| Abstimmungsausschuss | Art. 11 ¹ Der Gemeinderat wählt den Abstimmungsausschuss (im folgenden „Ausschuss“) und dessen Präsidentin oder Präsidenten für 1 Jahr. Er besteht mit seiner Präsidentin, bzw. seinem Präsidenten aus mindestens 15 Mitgliedern. Er ist identisch mit dem Ausschuss für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen. ² Bei Abstimmungen mit mehreren Vorlagen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern. ³ Die Namen der Mitglieder sind bei Änderungen im Internet zu veröffentlichen. |
| Instruktion | Art. 12 Der Gemeinderat muss die Ausschussmitglieder vor dem Urnengang zu einer Instruktion einberufen. |
| Aufgaben | Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen und regelt den Urnendienst. ³ Der Ausschuss sorgt im Übrigen für Ruhe und Ordnung im und vor dem Stimmlokal und verhindert gesetzeswidrige Handlungen. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimmzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können. |

| | | |
|--|----------------|--|
| Ungültige Abstimmungen | Abstimmungen | <p>Art. 14 ¹ Nach Schluss des Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Stimmrechtsausweise und abgestempelte Stimmzettel eingelangt sind.</p> <p>² Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Stimmrechtsausweise und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.</p> |
| Neuansetzung | | <p>³ In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungsgang an.</p> |
| Gültige Abstimmung | | <p>⁴ Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Stimmrechtsausweise, ist die Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.</p> |
| Ermittlung der Ergebnisse | der Ergebnisse | <p>Art. 15 ¹ Die Ergebnisse der Abstimmungen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungstag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.</p> <p>² Die Zulässigkeit der vorzeitigen Auszählung richtet sich nach Artikel 19 der kantonalen Verordnung über die politischen Rechte (PRV).</p> |
| Nachzählung aufgrund sehr knappem Ergebnis | | <p>Art. 15a ¹ Fällt das definitive Ergebnis einer Abstimmung sehr knapp aus, ordnet der Gemeinderat eine Nachzählung an.</p> <p>² Wann ein Ergebnis als sehr knapp gilt, richtet sich nach Art. 27 des Gesetzes über die politischen Rechte (PRG).</p> |
| Bekanntgabe der Ergebnisse | | <p>Art. 16 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungsgangs durch Veröffentlichung im Internet oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.</p> |
| Erwahrung | | <p>² Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Mängel zu beheben sind, – die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist. |
| Veröffentlichung | | <p>³ Die erwahrten Ergebnisse werden im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.</p> |
| Verfahren bei Unregelmässigkeiten; Anzeige | | <p>Art. 17 ¹ Jede Person kann dem Gemeinderat Unregelmässigkeiten oder Mängel bei einer Abstimmung oder im Zusammenhang mit einem Volksbegehren anzeigen.</p> |

² Der Gemeinderat ordnet eine Untersuchung an, wenn die angezeigten Unregelmässigkeiten oder Mängel schwerwiegend oder nicht offensichtlich sind.

³ Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung zur Kenntnis gelangen.

⁴ Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungsgangs.

Abstimmungsprotokoll

Art. 18 ¹ Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungsgang ein Protokoll.

² Das Protokoll muss enthalten:

- Das Datum und den Zweck der Abstimmung,
- die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
- die Zahl der eingelangten Stimmrechtsausweise,
- die Stimmbeteiligung,
- die Zahl der leeren und ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimmzettel,
- allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

³ Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verworfenden Stimmen pro Vorlage.

⁴ Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Stimmunterlagen

Art. 19 ¹ Die Stimmzettel sowie die Stimmrechtsausweise werden verpackt, versiegelt und mit einem Doppel des Abstimmungsprotokolls zusammen sicher aufbewahrt.

² Die leeren, die für ungültig erklärten und die nicht abgestempelten Zettel werden separat gebündelt und mit den gültigen Zetteln verpackt.

³ Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material. Die Vernichtung ist zu protokollieren.

Beschwerden

Art. 20 ¹ Beschwerden sind binnen dreissig Tagen bei der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter zu erheben.

² Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

³ Werden Handlungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Abstimmung gerügt und endet die dreissigtägige Beschwerdefrist nicht erst nach dem Abstimmungstermin, so ist gegen die Vorbereitungshandlung Beschwerde zu führen. Die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung oder Veröffentlichung des angefochtenen Akts zu laufen.

Die Urnenabstimmung

| | |
|--------------------------------|---|
| Stimmabgabe | Art. 21 Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen. |
| Initiativen mit Gegenvorschlag | Art. 22 ¹ Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet. ² Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen. ³ Den Stimmberechtigten werden auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: 1. Wollt Ihr die Initiative annehmen? 2. Wollt Ihr den Gegenvorschlag annehmen? 3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag vom Volk angenommen werden: Soll die Initiative oder der Gegenvorschlag in Kraft treten? Für die Beantwortung der dritten Frage ist das entsprechende Feld auf dem Stimmzettel zu kennzeichnen. ⁴ Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht. ⁵ Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt. |
| Ungültige Stimmzettel | Art. 23 ¹ Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht. ² Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie – nicht amtlich sind, – anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind, – den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen, – ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten. ³ Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten. |
| Mehrheitsprinzip | Art. 24 Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht. |

Schlussbestimmungen

| | |
|-------------------------|---|
| Ergänzende Vorschriften | Art. 25 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte. |
|-------------------------|---|

Strafen

Art. 26 ¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

² Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Inkrafttreten

Art. 28 ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, dem Urnenabstimmungsreglement zuzustimmen.

4. Schulhaus Thal; weiteres Vorgehen

Im Rahmen der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25.04.2017 wurden die Antworten vom Gemeinderat zum Rückweisungsantrag aus der Gemeindeversammlung vom Dezember 2015 vorgestellt. Bei der 5. Frage aus dem Rückweisungsantrag wurde gefordert, dass die Gründung einer Aktiengesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde geprüft werden soll. Der Gemeinderat hat in Zusammenarbeit mit der damaligen Arbeitsgruppe Schulhaus Thal (nachfolgend als neu gegründeter Verein trachselwald.info erwähnt) weitere mögliche Nutzungsvarianten geprüft und diese auch am 25.04.2017 vorgestellt.

Bei der Prüfung haben sowohl trachselwald.info wie auch der Gemeinderat die Fakten, Erkenntnisse und Vor-/Nachteile zusammengetragen und keine Wertung vorgenommen. Die Unterlagen und das Protokoll der Gemeindeversammlung mit detaillierten Angaben sind auf der Homepage der Gemeinde aufgeschaltet oder können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Konsultativabstimmung an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 25.04.2017 zu den verschiedenen Nutzungsvarianten (ohne Variante Verkauf) hat gezeigt, dass die Anwesenden einer öffentlichen Nutzung des Schulhauses Thal den Vorzug gaben.

Der Gemeinderat hat in der Folge noch einmal alle Fakten geprüft und im Besonderen eine **Risikoanalyse** durchgeführt und eine **Gesamtbeurteilung mit der Berücksichtigung der finanziellen Folgen** vorgenommen. In einer Nutzwertanalyse wurden folgende Fakten berücksichtigt:

| Betrachtungselement | Schulhaus Privat (Verkauf) | Variante öffentliche Nutzung (ev. mit Gde-verwaltung) |
|-----------------------|--|---|
| Mieterträge | 0 | Zusätzlich 1 Wohnung im Schulteil Schulhaus Thal + 1 Wohnungsmiete Gde-Verwaltung zu je Fr. 1'750 pro Monat. Pro Jahr sind 0 Monate Leerstand kalkuliert. |
| Investitionen | 0 | Ohne Berücksichtigung der Spezialfinanzierung aber nach den Vorgaben für die Rechnungslegung (analog Swiss GAAP Fer) wird die Gesamtanierung, die Abschreibungen und die Investition in Dach, Energie, 2 Wohnungen, Gde-Verwaltung) über 33 Jahre mit CHF 1,5 Mio. eingesetzt. Nach HRM 2 müsste für den Wohnungsanteil sogar nur 25 Jahre berücksichtigt werden. |
| Kapitalkosten | 0 | Kapitalkosten für Sanierungen wird mit 0.00 % berücksichtigt. Mit dem nicht realisierten Buchgewinn werden für den potentiellen Verkaufsertrag Kapitalkosten anfallen. |
| Betriebskosten | 0 | Bereits 2016 forderte die Revisionsstelle die Vollkostenrechnung für die Liegenschaftsverwaltung. Für die Kostenberechnung basiert der Gemeinderat auf Fakten einer Untersuchung der Universität Zürich, welche die Vollkosten von Mietliegenschaften untersucht hat. Die Kosten gemäss diesen Grundlagen werden bei den nachfolgenden Zahlen nur zur Hälfte berücksichtigt. |
| Steuerfolgen | Potentielle Steuererträge + 3 - 5 Haushaltungen | Potentielle Steuererträge von zusätzlich 2 Haushaltungen |
| | Für die Kalkulation des Steuerpotentials wird das durchschnittliche Einkommen pro Person in unserer Gemeinde als Basis genommen (Kalkuliert auf den Steuererträgen der natürlichen Personen) | |

Jährliche Kosten und Erträge im Vergleich

| | Schulhaus Thal privat (Verkauf) | Schulhaus Thal teilweise öffentlich genutzt (ev. mit Gde-Verwaltung) |
|--|---------------------------------|--|
| Unterhaltsbedarf Gebäudehülle / Energie | CHF 0,00 | CHF 15'150 |
| Abschreibungsbedarf und Kosten für Investitionen / Sanierung Wohnungen | CHF 0,00 | CHF 30'300 |
| Betriebskosten nicht überwälzbar an Mieter | CHF 0,00 | CHF 23'600 |
| | | |
| Mieterträge | CHF 0,00 | CHF 72'000 |
| Potentielle Steuererträge durch zusätzlichen Wohnraum | CHF 25'000 | CHF 15'000 |

Auf Grund dieser Datenlage hat dies Konsequenzen auf den Steuerhaushalt.

| | Schulhaus Thal privat (Verkauf) | Schulhaus Thal teilweise öffentlich genutzt (ev. mit Gde-Verwaltung) |
|---|------------------------------------|---|
| Jährliche direkte erfolgs- und steuerrelevante Kosten | CHF 0,00 | CHF 69'050 |
| Kosten nicht realisierter Verkaufsgewinne | CHF 0,00 | CHF 31'500 |
| Mieterträge ohne Leerstand | CHF 0,00 | CHF 72'000 |
| Steuerpotential | CHF 25'000 | CHF 15'000 |
| Total Nutzwert pro Jahr | CHF 25'000 | CHF 13'550 |
| Differenz Nutzwert pro Jahr | | CHF 38'550 |

Was bedeutet diese Zahl?

Der genannte Fehlbetrag von fast Fr. 40'000 ist der Vergleich, das Schulhaus Thal für die öffentliche Nutzung zu behalten oder zu veräussern. Darin enthalten sind sämtliche Kosten, welche die Liegenschaft Thal beeinflussen wird. Zu diskutieren sind höchstens die einzelnen Kostenpositionen in der Höhe, nicht aber ob wir diese berücksichtigen wollen. Die Kosten pro Jahr auf die nächsten 10 – 15 Jahre hochgerechnet werden 0.5 Mio. Franken übersteigen.

Der Gemeinderat stellt fest, dass auch mit einer **überaus optimistischen** Ertragsschätzung der Steuerhaushalt im Vergleich zum Verkauf um Fr. 38'550 pro Jahr **belastet** wird.

Der Gemeinderat beurteilt diesen Betrag als **nicht verantwortbar für die Gemeinde Trachselwald** und stellt der Einwohnergemeindeversammlung den Antrag, die Liegenschaft zu veräussern. Die Entscheidung, ob dieses Risiko getragen werden soll, fällen die an der Versammlung anwesenden Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Für dieses Geschäft wird eine geheime Abstimmung beantragt.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung,

- a) das Schulhaus Thal zu verkaufen;
- b) den Verkaufspreis auf mindestens Fr. 650.000.-- festzusetzen;
- c) den Gemeinderat zum Verkauf zu ermächtigen.

5. Neubau ARA-Leitung Liechtguetbach-Sänggeberg, Kreditbewilligung

Die Liegenschaften Daneliberg, Liechtguetschür und Sänggenberg (Gemeinde Sumiswald) müssen gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) an die Abwasserkanalisation angeschlossen werden. Damit diese Anschlüsse realisiert werden können, wird die Kanalisationsleitung ab Liechtguetbach erweitert. Ein kurzes Teilstück bis hinter die Anfahrt Daneliberg wurde zusammen mit den PWI-Arbeiten im Liechtguetgrabe durch die Gebr. Frank AG bereits erstellt. Die bestehende private Leitung ab Liechtguetbach bis in den Chüchu muss nachträglich von der Gemeinde übernommen werden. Da im Sänggenberg vier Liegenschaften angeschlossen werden, muss die Gemeinde die öffentliche Leitung bis zur Liegenschaft Liechtguetschür realisieren (ab 5 Liegenschaften anschlusspflichtig). Dieser öffentliche Leitungsabschnitt wird voraussichtlich durch das AWA mitsubventioniert. Als Ingenieurbüro hat der Gemeinderat die ITE GmbH gewählt.

Es handelt sich um ein Projekt, welches über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert werden muss und den Steuerhaushalt nicht belasten darf. Fremdmittelaufnahmen sind keine vorgesehen.

Antrag:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt,

- a) dem ARA-Neubau im Liechtguetgrabe zuzustimmen;
- b) den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 70'000.00 zu bewilligen;
- c) den Gemeinderat zum Vollzug zu ermächtigen.

6. Kanalfernsehen, Spülung ARA-Leitungen; Kreditbewilligung

Damit ARA-Leitungen ihre Funktion dauerhaft erfüllen, benötigen sie einen periodischen Unterhalt. Die öffentlichen Leitungen wurden für die Erarbeitung der Generellen Entwässerungsplanung im Jahre 2002 auf verschiedenen Streckenabschnitten mittels Kanalfernsehen untersucht. Diverser Unterhaltsbedarf wurde erkannt und ausgeführt. Seit diesen Spülungen/Aufnahmen sind 15 Jahre vergangen. Die Spülung und die Kanalfernsehuntersuchungen sollten periodisch in einem Intervall von ca. 10-12 Jahren erfolgen. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auf Antrag der ARA-Kommission die OSTAG Ingenieure AG mit dem Kanalunterhalt der öffentlichen Leitungen von ca. 11.2 km in den Jahren 2017/2018 beauftragt und einen entsprechenden Ingenieurkredit von Fr. 32'000.00 bewilligt. Diese Ingenieurarbeiten, welche im beantragten Bruttokredit von Fr. 99'000.– enthalten sind, werden voraussichtlich durch das AWA mitsubventioniert. Für die effektiven Drittleistungen (Kanalreinigung, Kanalfernsehen, Aufnahme Schachtprotokolle, Berichtsdocumentation, etc.) wurde durch die OSTAG kürzlich eine Submission unter Vorbehalt der Kreditbewilligung durch die Gemeindeversammlung durchgeführt. Es handelt sich um ein Projekt, welches über die Spezialfinanzierung Abwasser finanziert werden muss und den Steuerhaushalt nicht belasten darf. Fremdmittelaufnahmen sind keine vorgesehen.

Antrag:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt,

- a) dem Kanalunterhalt des gesamten öffentlichen Netzes in den Jahren 2017/2018 zuzustimmen;
- b) den erforderlichen Bruttokredit von Fr. 99'000.– zu bewilligen;
- c) den Gemeinderat zum Vollzug zu ermächtigen.

7. Umgestaltung Schulhausgarten; Kreditbewilligung

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2016 wurde über den Projektstand betreffend Spielplatz/Pausenplatz orientiert und die Unterlagen zur Vernehmlassung bis 31. Januar 2017 aufgelegt. Einige wenige Stellungnahmen und Anregungen sind eingegangen. Der Gemeinderat hat entschieden, das Teilprojekt "Eingangsbereich MZA" aufgrund des Kosten- Nutzenverhältnisses zurückzustellen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision soll der Schulhausplatz und der Eingangsbereich zur MZA im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen noch genauer untersucht werden.

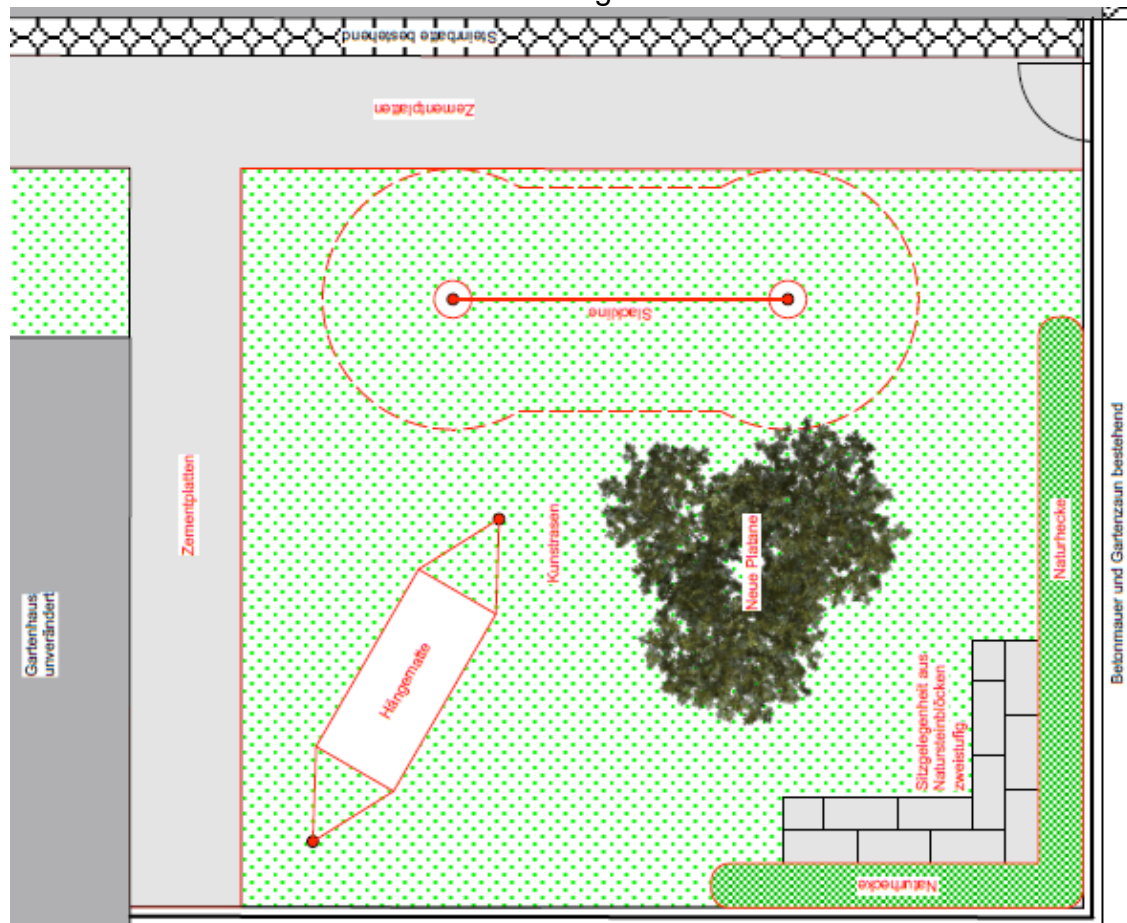
Betreffend die Umgestaltung des "Schulhausgartens" gingen keine negativen Meldungen ein. Somit wird dieses Teilprojekt zur Beschlussfassung unterbreitet. Einerseits soll die Umgestaltung insbesondere den Schülerinnen und Schülern der unteren Klassen während den Unterrichtspausen dienen, da auf dem Schulhausplatz regelmässig Fussball gespielt wird, andererseits soll es ein öffentlicher Ort sein, an welchem jedermann zum Aufenthalt willkommen ist. Die gegenseitige Rücksichtnahme ist Selbstverständlichkeit.

Der **Kostenvoranschlag** präsentiert sich wie folgt:

| | |
|---|-------------------------|
| Baumeisterarbeiten | 11.450.-- |
| Planie, Plattenarbeiten, Sitzecke, Grünhecke, Kunstrasen, Bepflanzung | 32.650.-- |
| Slackline inkl. Pfosten | 2.000.-- |
| Hängematte inkl. Pfosten | 2.000.-- |
| Planung, Submission, Bauleitung | 4.000.-- |
| Unvorhergesehenes, Rundung | <u>2.900.--</u> |
| Total | <u>55.000.--</u> |

Der Velounterstand und das Gartenhaus bleiben unverändert bestehen.

Dafür ist keine Fremdmittelaufnahme nötig.



Antrag:

Der Gemeinderat beantragt,

- a) dem Projekt zuzustimmen,
- b) den Bruttokredit von Fr. 55.000.-- zu bewilligen,
- c) den Gemeinderat zur Ausführung zu ermächtigen.

8. Kreditabrechnungen

Gemäss Art. 109 der Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 ist über jeden Verpflichtungskredit nach Abschluss des Vorhabens abzurechnen. Die Abrechnung ist dem beschlussfassenden Organ zur Kenntnis zu bringen.

Wärmeverbund Chramershus, Ersatz Heizung

Die Gemeindeversammlung vom 7. Juni 2013 bewilligte einen Kredit von Fr. 490.000.--. Die Abrechnung beziffert sich nun auf Fr. 414.532.10, was einer Kreditunterschreitung von Fr. 75.647.90 entspricht.

Zufahrten Howaldhus-Äschberg, Weggenossenschaft Liechtguetgrabe

Die Gemeindeversammlung vom 20. Juni 1995 bewilligte einen Kredit von Fr. 165.680.--. Die Abrechnung beläuft sich auf Fr. 119.243.40. Die Kreditunterschreitung beträgt somit Fr. 46.436.60.

Zur Kenntnisnahme

Verschiedenes

Für die Umgestaltung des Hauswirtschaftsraumes in einen Kindergarten bewilligte der Gemeinderat am 3. Mai 2016 einen Kredit von Fr. 90.000.--. Die Sanierungskosten belaufen sich auf Fr. 78.912.25, was einer Unterschreitung von Fr. 11.087.75 entspricht.

Für den Umbau der Wohnung in Gruppenarbeitsräume bewilligte der Gemeinderat einen Kredit von Fr. 30.000.--. Die Umbaukosten belaufen sich nun auf Fr. 29.293.35. Die Unterschreitung beträgt Fr. 706.65.